

Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung des Vertrages zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Fachhochschule beider Basel (Fachhochschulvertrag)

Vom 9. April 1997

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission, genehmigt den von den Regierungen der Kantone Basel-Stadt am 17. Dezember 1996 und Basel-Landschaft am 26. November 1996 geschlossenen Vertrag über die Fachhochschule beider Basel FHBB.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.¹⁾

Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Fachhochschule beider Basel (Fachhochschulvertrag)

Vom 26. November / 17. Dezember 1996²⁾

Die Regierungen der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt – in Anwendung und Ausführung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995³⁾ über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG) – zum Zwecke der Schaffung einer gemeinsamen Fachhochschule schliessen den folgenden Vertrag:

Erstes Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Fachhochschule beider Basel

§ 1. Die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt (nachfolgend Vertragskantone) führen gemeinsam eine Fachhochschule (Fachhochschule beider Basel; FHBB).

²⁾ Die FHBB ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und mit dem Recht der Selbstverwaltung.

³⁾ Soweit dieser Vertrag und das Ausführungsrecht nichts anderes bestimmen, untersteht die FHBB dem Recht des Kantons Basel-Landschaft.

⁴⁾ Die Vertragskantone behalten sich die Beteiligung an anderen Fachhochschulen vor.

¹⁾ Wirksam seit 25. 5. 1997.

²⁾ Genehmigt: Vom GR des Kantons Basel-Stadt am 9. 4. 1997; vom Landrat des Kantons Basel-Landschaft am 10. 4. 1997.

³⁾ SR 417.71.

Bestand und Erweiterung

§ 2. Die FHBB besteht in einer ersten Etappe aus der Ingenieurschule beider Basel (IBB) und der Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschule (HWVB). Sie kann jederzeit durch Aufnahme weiterer Schulen oder durch Schaffung neuer Studiengänge erweitert werden.

Aufgaben

- § 3. Die FHBB bietet Fachausbildungen auf Hochschulstufe an.
- ² Sie erfüllt im Rahmen des Leistungsauftrages
- a) die im Fachhochschulgesetz genannten Aufgaben;
 - b) die ihr vom Fachhochschulrat übertragenen weiteren Aufgaben.

Gliederung

- § 4. Die FHBB kann in Departemente gegliedert werden.
- ² Departemente können in Abteilungen untergliedert werden.

Koordination und Zusammenarbeit

§ 5. Die FHBB koordiniert die Lehrangebote, die Forschungsbereiche und die Dienstleistungen unter den Departementen sowie mit anderen Institutionen der Bildung und Forschung auf Fachhochschul- und Hochschulstufe und arbeitet mit diesen zusammen.

² Die FHBB fördert den Austausch von studierenden, lehrenden und forschenden Personen aus dem In- und Ausland.

Freiheit von Lehre, Forschung und Kunst

§ 6. Die Freiheit der Lehre und Forschung sowie der Kunst ist gewährleistet.

Forschung und Entwicklung

§ 7. Die FHBB betreibt im Rahmen des Leistungsauftrages anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung und sichert damit die Verbindung zu Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung.

² Sie bringt die Forschungsergebnisse in die Lehre ein.

Grundsätze für Dienstleistungen und für die Zusammenarbeit mit Wirtschaft und Verwaltung

§ 8. Die FHBB kann zum Erbringen von Dienstleistungen und für die Zusammenarbeit mit Wirtschaft und Verwaltung alle erforderlichen privat- und öffentlich-rechtlichen Verträge abschliessen.

² Dienstleistungen sind in der Regel kostendeckend und zu branchenüblichen Ansätzen zu erbringen.

³ Die FHBB kann sich zur Förderung der Forschung und Entwicklung sowie des Wissenstransfers an Unternehmungen beteiligen.

⁴ Bei der Übernahme von Aufträgen und bei Beteiligungen sind die Unabhängigkeit der FHBB, die Freiheit von Lehre, Forschung und Kunst sowie die Wettbewerbsneutralität zu wahren.

Statut und Leitbild

§ 9. Die FHBB erlässt ein Statut und ein Leitbild.

Qualitätsprüfung

§ 10. Die FHBB überprüft laufend die Qualität ihres Ausbildungsangebotes sowie der Forschung und der Dienstleistungen.

Zweites Kapitel:

Diplomstudien sowie Weiter- und Fortbildung an der FHBB

Diplomstudium; Studienformen und Studiendauer

§ 11. Die FHBB bietet Vollzeitstudien an.

² Sie kann auch berufsbegleitende und gegliederte Studien anbieten.

³ Das Vollzeitstudium dauert mindestens drei Jahre, das berufsbegleitende Studium mindestens vier Jahre. Die reine Studienzeit des gegliederten Studiums beträgt mindestens drei Jahre.

⁴ Für Studiengänge im Zuständigkeitsbereich der Kantone kann eine kürzere Mindeststudiendauer vorgesehen werden.

Zulassung zum Diplomstudium

§ 12. Zum Diplomstudium wird zugelassen, wer:

- a) eine eidgenössisch anerkannte Berufsmaturität der entsprechenden Studienrichtung besitzt;
- b) eine eidgenössisch anerkannte Maturität besitzt und die erforderlichen berufsspezifischen Kenntnisse nachweist;
- c) eine gleichwertige Vorbildung besitzt;
- d) bei Fehlen eines Ausweises im Sinne von lit. a–c eine Aufnahmeprüfung bestanden hat.

² Für Studiengänge, welche eine spezifische Eignung oder Berufserfahrung erfordern, kann die Zulassung von zusätzlichen Ausweisen oder Prüfungen abhängig gemacht werden.

³ Für Studiengänge im Zuständigkeitsbereich der Kantone kann die Zulassung auch aufgrund nichtmaturitärer Ausweise vorgesehen werden.

Beschränkung der Zulassung zum Diplomstudium

§ 13. Die FHBB kann die Zulassung zum Diplomstudium mit Zustimmung der Regierungen der Vertragskantone beschränken, wenn die Nachfrage nach Studienplätzen das Angebot übersteigt.

² Als Beschränkungsmassnahmen fallen insbesondere in Betracht:

- a) Zulassungsprüfungen in repräsentativen Fächern;
- b) Eignungstests;
- c) Erhöhung der zeitlichen Anforderung an die praktische Tätigkeit;
- d) Wartelisten, wobei Personen mit eidgenössisch anerkannter Berufsmaturität bevorzugt behandelt werden können;
- e) selektive Prüfungen nach dem ersten Studienjahr.

³ Zulassungsbeschränkungen dürfen erst eingeführt werden, wenn andere Entlastungsmassnahmen nicht ausreichen, insbesondere die Beratung der Studienbewerber und Studienbewerberinnen sowie deren Verteilung auf andere Fachhochschulen.

Beratung und Unterstützung

§ 14. Die FHBB berät und unterstützt die Studierenden im Hinblick auf die Wahl und Gestaltung des Studiums, die Suche nach Praktikumsstellen sowie die Perspektiven der Berufslaufbahn.

Weiterbildung

§ 15. Die FHBB bietet Nachdiplomstudien und -kurse an.

² Sie erbringt ein Angebot an Veranstaltungen für die Weiter- und Fortbildung.

Studienabschlüsse, Diplome und Titel

§ 16. Die FHBB erteilt nach Massgabe ihrer Prüfungsordnungen:

- a) Diplome;
- b) Ausweise von Nachdiplomstudien und -kursen;
- c) Bescheinigungen.

² Wer die Ausbildung mit dem Diplom abschliesst, ist zum Führen des entsprechenden geschützten Titels berechtigt.

Gebühren und Beiträge

§ 17. Die FHBB erhebt für ihr Studienangebot Gebühren. Dabei ist auf den chancengleichen Zugang zu achten.

² Für die Fort- und Weiterbildung ist eine angemessene Kostenbeteiligung anzustreben.

³ Die FHBB kann von den Studierenden auch für soziale und kulturelle Leistungen Gebühren erheben. Sie kann von Studierenden, welche diese Leistungen nicht beanspruchen, angemessene Solidaritätsbeiträge erheben.

⁴ Die Gebühren und Solidaritätsbeiträge werden in besonderen Reglementen festgesetzt. Bei Solidaritätsbeiträgen ist auch die Verwendung zu regeln.

Drittes Kapitel: Angehörige der FHBB

ERSTER ABSCHNITT: GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Mitbestimmung

§ 18. Die Angehörigen der FHBB haben nach Massgabe des Statuts ein Recht auf angemessene Mitbestimmung in den sie betreffenden Belangen.

Gleichstellung der Geschlechter

§ 19. Frauen und Männer sind bei Ausbildung und Anstellung an der FHBB gleichgestellt.

² Die FHBB trifft geeignete Massnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter, insbesondere zur Erhöhung des Frauenanteils.

Soziale und kulturelle Einrichtungen

§ 20. Die FHBB kann für ihre Angehörigen soziale und kulturelle Einrichtungen führen oder unterstützen, wie namentlich Mensen und Kinderkrippen.

ZWEITER ABSCHNITT: LEHRKÖRPER SOWIE WEITERES PERSONAL

Kategorien

§ 21. Das Personal der FHBB besteht aus:

- a) den Dozentinnen und Dozenten (Lehrkörper);
- b) den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- c) den Assistentinnen und Assistenten;
- d) den weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Dozentinnen und Dozenten

§ 22. Die Anforderungen an die Dozentinnen und Dozenten richten sich nach Art. 12 des Fachhochschulgesetzes.

² Der Fachhochschulrat kann ergänzende Bestimmungen erlassen.

³ Die FHBB gewährt den Dozentinnen und Dozenten periodisch Forschungs- und Bildungsurlaub.

⁴ Der Fachhochschulrat kann Dozentinnen und Dozenten den Professorentitel verleihen.

Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

§ 23. Zur Betreuung und Weiterentwicklung von technischen Anlagen, Informatiksystemen und Bibliotheken stellt die FHBB wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an.

² Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreuen selbständig oder in Zusammenarbeit mit Dozentinnen und Dozenten Projekte.

³ Sie können für weitere Aufgaben herangezogen werden.

Assistentinnen und Assistenten

§ 24. Zur Unterstützung der Dozentinnen und Dozenten im Lehrbetrieb, bei den Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie bei den Dienstleistungen stellt die FHBB Assistentinnen und Assistenten an.

² Die Dauer ihrer Anstellung ist befristet.

³ Assistentinnen und Assistenten sind berechtigt, einen angemessenen Teil ihrer Arbeitszeit für die persönliche Weiterbildung zu verwenden.

Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

§ 25. Für die Direktionen, die Verwaltung, den Hausdienst, den Betrieb von Labors, Werkstätten sowie andere Einrichtungen stellt die FHBB weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein.

Dienstrecht

§ 26. Die FHBB begründet mit dem Personal öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann sie auch privatrechtliche Dienstverhältnisse begründen.

² Das Personal der FHBB untersteht grundsätzlich dem Dienstrecht des Kantons Basel-Landschaft. Das Statut kann abweichende Bestimmungen vorsehen, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben der FHBB erforderlich ist. Dabei sind die zwingenden Bestimmungen des Obligationenrechts über den Arbeitsvertrag einzuhalten, soweit das Statut der FHBB Bestimmungen vorsieht, die vom Dienstrecht des Kantons Basel-Landschaft abweichen.

³ Die Dozentinnen und Dozenten stehen bei Bedarf auch für Aufgaben in einem anderen Departement der FHBB oder einer anderen Fachhochschule, an der ein Vertragspartner beteiligt ist, zur Verfügung.

DRITTER ABSCHNITT: STUDENTINNEN UND STUDENTEN

Körperschaft der Studentinnen und Studenten

§ 27. Die Studentinnen und Studenten der FHBB bilden zur Vertretung ihrer Interessen in der FHBB eine öffentlich-rechtliche Körperschaft nach dem Recht des Kantons Basel-Landschaft. Studierende, welche dieser Körperschaft nicht angehören wollen, teilen dies schriftlich der Fachhochschuldirektion mit.

² Die Körperschaft kann von den Mitgliedern eine Gebühr zur Finanzierung ihrer Aufgaben erheben.

³ Die Körperschaft gibt sich eine eigene Ordnung. Diese unterliegt der Genehmigung durch den Fachhochschulrat.

Disziplinarordnung für die Studentinnen und Studenten

§ 28. Der Fachhochschulrat erlässt eine Disziplinarordnung, welche die Massnahmen bei disziplinarischen Verstössen regelt.

² Die Disziplinarordnung kann als Disziplinar-massnahmen insbesondere vorsehen:

- a) die Verwarnung und den Verweis;
- b) den vorübergehenden und in schwerwiegenden Fällen den dauernden Ausschluss von der FHBB.

³ Die Anwendung der Disziplinarordnung obliegt der Disziplinar-kommission.

Viertes Kapitel: Organisation der FHBB*Organe*

§ 29. Obligatorische Organe der FHBB sind:

- a) der Fachhochschulrat;
- b) die Fachhochschuldirektion;
- c) die Revisionsstelle;
- d) die Disziplinar-kommission.

² Fakultative Organe der FHBB sind:

- a) Departementsdirektionen;
- b) Abteilungsleitungen.

³ Das Statut kann weitere Organe mit Beratungsfunktionen vorsehen.

Fachhochschulrat

§ 30. Als strategisches Führungsorgan sowie als Aufsichtsorgan wird jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren ein Fachhochschulrat gewählt.

² Er besteht aus sieben bis elf Mitgliedern und setzt sich aus Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur und Politik zusammen, welche nicht der FHBB angehören. Es ist auf einen angemessenen Frauenanteil zu achten.

³ Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft ernennt vier bis sechs, der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt drei bis fünf Mitglieder. Der Präsident oder die Präsidentin wird vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Einvernehmen mit dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt bestimmt.

⁴ Die Regierungen der Vertragskantone können von ihnen ernannte Mitglieder während der Amtsdauer abberufen.

⁵ Die Mitglieder der Fachhochschuldirektion nehmen an den Sitzungen des Fachhochschulrates mit beratender Stimme teil.

Aufgaben des Fachhochschulrates

§ 31. Der Fachhochschulrat:

- a) entscheidet über die Gliederung der FHBB in Departemente und Abteilungen;
- b) erteilt der FHBB im Rahmen der von den politischen Behörden der Vertragskantone festgelegten Grundsätze periodisch den Leistungsauftrag;
- c) sorgt für die Koordination und Integration der Aufgaben der FHBB;
- d) überwacht die Qualität der Leistungen der FHBB;
- e) wählt die Fachhochschuldirektion, die Departementsdirektionen und Abteilungsleitungen;
- f) wählt die Mitglieder der Revisionsstelle;
- g) wählt die hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten;
- h) wählt die Mitglieder der Disziplinarkommission;
- i) entscheidet über Investitionen unter Vorbehalt der Genehmigung der entsprechenden Kosten für Amortisation und Verzinsung im Budget durch die Vertragskantone;
- k) genehmigt zuhanden der politischen Behörden der Vertragskantone den Voranschlag, die Jahresrechnung, den Geschäfts- und Leistungsbericht der FHBB;
- l) erlässt das Statut und das Leitbild der FHBB sowie die Ordnungen über die Studiengänge, die Weiter- und Fortbildung, Prüfungen und Gebühren;
- m) erlässt unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Regierungen der Vertragskantone nötigenfalls Zulassungsbeschränkungen;
- n) bestimmt die Grundsätze für die sozialen und kulturellen Leistungen;
- o) bestimmt Abweichungen vom Dienstrecht des Kantons Basellandschaft;
- p) koordiniert die Lehrangebote, die Forschungsbereiche und die Dienstleistungen mit anderen Institutionen der Bildung und Forschung auf Hochschulstufe;
- q) erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm durch diesen Vertrag und durch das Statut zugewiesen sind.

Fachhochschuldirektion

§ 32. Die Fachhochschuldirektion ist das operative Führungsorgan der FHBB für gesamtschulische Angelegenheiten. Sie ist dem Fachhochschulrat für ihre Geschäftsführung verantwortlich.

² Die Fachhochschuldirektion:

- a) vertritt die FHBB nach innen, insbesondere gegenüber dem Fachhochschulrat, und nach aussen;
- b) beantragt dem Fachhochschulrat Statut und Leitbild für die FHBB;
- c) behandelt alle Angelegenheiten von Bedeutung für die gesamte FHBB, wie insbesondere Finanz- und Rechnungswesen, Statistik, Personalwesen sowie Öffentlichkeitsarbeit;
- d) stimmt die Aktivitäten der Departemente und Abteilungen ab, wie insbesondere Aus- und Weiterbildung, angewandte Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen für Dritte;
- e) entscheidet über die Anträge der Departemente und unterbreitet sie dem Fachhochschulrat;
- f) bestimmt das Angebot an sozialen und kulturellen Leistungen;
- g) sorgt für die Einhaltung des Leistungsauftrags und der bewilligten globalen Beiträge;
- h) richtet ein Controlling ein und sorgt für die Evaluation der Leistungen der FHBB;
- i) erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihr durch diesen Vertrag, durch das Statut und vom Fachhochschulrat übertragen werden;
- k) ist im übrigen für alle gesamtschulischen Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Departementsdirektionen

§ 33. Die Departementsdirektionen sind die operativen Führungsorgane der einzelnen Departemente der FHBB.

² Sie sind der Fachhochschuldirektion für ihre Geschäftsführung verantwortlich.

³ Sie:

- a) beantragen der Fachhochschuldirektion den Leistungsauftrag sowie den Voranschlag der Departemente;
- b) beantragen der Fachhochschuldirektion den Erlass der Ordnungen über die Studiengänge, die Aus- und Weiterbildung, Prüfungen und Gebühren der Departemente;
- c) erstellen die Jahresrechnung, den Geschäfts- und Leistungsbericht der Departemente;
- d) erfüllen die weiteren Aufgaben, die ihnen durch das Statut und vom Fachhochschulrat übertragen werden;
- e) sind im übrigen für alle departementalen Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

⁴ Beim Verzicht auf Departemente fallen die Zuständigkeiten der Departementsdirektionen an die Fachhochschuldirektion. Die Übertragung auf die Abteilungsleitungen bleibt vorbehalten.

Abteilungsleitungen

§ 34. Die Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten der Abteilungsleitungen richten sich nach dem Statut.

Revisionsstelle

§ 35. Die Revisionsstelle prüft das Rechnungswesen der FHBB, erstattet dem Fachhochschulrat Bericht und stellt Antrag über Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung.

² Sie prüft im weiteren

- a) die Ordnungsmässigkeit und Richtigkeit der Informationen, die von der FHBB über ihre Tätigkeit erarbeitet werden;
- b) das richtige und zweckmässige Funktionieren der Planungs-, Kontroll-, Steuerungs- und Berichtssysteme der FHBB.

Fünftes Kapitel: Berichterstattung und Aufsicht*Berichterstattung an die Kantone*

§ 36. Die FHBB unterbreitet den Regierungen der Vertragskantone zuhanden der Parlamente jährlich einen Geschäftsbericht der FHBB. Dieser Bericht enthält auch Ausführungen über die Erfüllung des Leistungsauftrags gemäss § 31 lit. b.

Aufsicht

§ 37. Die Regierungen der Vertragskantone führen gemeinsam die Oberaufsicht über die FHBB.

Sechstes Kapitel:***Finanzierung, Rechnungswesen, Steuerfreiheit****Finanzierung*

§ 38. Die FHBB finanziert ihre Aufwendungen durch:

- a) Beiträge der Vertragskantone;
- b) Beiträge des Bundes;
- c) Beiträge der Herkunftskantone ausserkantonaler Studierender;
- d) nationale, europäische und andere internationale Förderungsmitel;
- e) Gebühreneinnahmen;
- f) Entgelte für Dienstleistungen;
- g) Fonds, Schenkungen, Spenden und weitere Drittmittel.

² Die Vertragskantone entrichten Beiträge an sämtliche Kosten der FHBB aufgrund einer gemeinsam festgelegten Beitragsquotenformel. Deren Elemente sind insbesondere das Verhältnis der aus den Vertragskantonen stammenden Studierenden und die Berücksichtigung ihrer Verteilung auf die nach ihren Kosten gewichteten Studienrichtungen. Dabei wird auf das fünfjährige gleitende Mittel der Werte abgestellt. Die Beitragsquoten werden alle drei Jahre neu festgelegt. Für die ersten drei Betriebsjahre betragen die Quoten für den Kanton Basel-Stadt 33%, für den Kanton Basel-Landschaft 67%.

Finanzkompetenzen

§ 39. Die Parlamente der Vertragskantone bewilligen mit dem Budget des Kantons jährlich einen globalen Beitrag an die Betriebskosten, einschliesslich der Kosten für den laufenden Unterhalt und die Apparatanschaffungen, sowie die Amortisation und die Verzinsung des Kapitals für Investitionen. Die Kosten für Investitionen sind im Budget der FHBB gesondert auszuweisen.

Rechnungswesen

§ 40. Das Rechnungswesen der FHBB wird nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen geführt.

Überschuss und Fehlbetrag

§ 41. Erzielt die FHBB einen Überschuss, so werden daraus Reserven gebildet. Diese dienen der FHBB insbesondere zur Deckung allfälliger späterer Fehlbeträge und zur Finanzierung künftiger Investitionen.

² Ein Fehlbetrag wird auf das kommende Jahr vorgetragen.

Steuerfreiheit

§ 42. Die FHBB ist in den Vertragskantonen von allen kantonalen und kommunalen Steuern befreit.

Siebentes Kapitel: Rechtsschutz

Verfügungsverfahren

§ 43. Für den Erlass von Verfügungen der FHBB gilt das Recht des Kantons Basel-Landschaft.

Beschwerdekommision

§ 44. Für die FHBB wird jeweils auf eine Amtsdauer von vier Jahren eine Beschwerdekommision mit fünf Mitgliedern gewählt.

² Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft wählt drei, der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt zwei Mitglieder.

³ Der Präsident oder die Präsidentin wird vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Einvernehmen mit dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt bestimmt.

⁴ Für das Verfahren der Beschwerdekommision gilt das Recht des Kantons Basel-Landschaft.

⁵ Bei der Beschwerdekommision kann gegen Verfügungen der FHBB Beschwerde geführt werden.

⁶ Beschwerdeentscheide über das Ergebnis von Prüfungen sind endgültig. Die übrigen Beschwerdeentscheide können nach dem Recht des Kantons Basel-Landschaft an das basellandschaftliche Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Achtes Kapitel: Strafbestimmungen

Strafbestimmungen

§ 45. Wer einen Titel nach § 16 Abs. 1 führt, ohne die erforderlichen Prüfungen bestanden zu haben, wird mit Haft oder Busse bestraft.

² Widerhandlungen sind auch strafbar, wenn sie fahrlässig begangen werden.

Neuntes Kapitel: Übrige Zuständigkeiten kantonalen Behörden

Parlamente der Vertragskantone

§ 46. Die Parlamente der Vertragskantone entscheiden über die Erweiterung der FHBB im Sinne von § 2.

Regierungen der Vertragskantone

§ 47. Die Regierungen der Vertragskantone

- a) wählen die Mitglieder des Fachhochschulrates und der Beschwerdekommision;
- b) legen im Zusammenwirken mit den Parlamenten die Grundsätze für den Leistungsauftrag fest;
- c) bestimmen den Sitz der FHBB.

Zehntes Kapitel: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Übergang der IBB

§ 48. Mit Inkrafttreten dieses Vertrages geht die IBB auf die FHBB über und wird das Abkommen vom 11./12. September 1989 zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft zum Betrieb der Ingenieurschule beider Basel (HTL) in Muttenz (GS 30.241 bzw. SG 422.100) aufgehoben.

² Die Vertragskantone stellen der FHBB die vorhandenen Mobilien und Immobilien der IBB zur Verfügung.

³ Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der IBB bleibt der Besitzstand bis zum Ablauf der Amtsperiode gewahrt. Auf diesen Zeitpunkt vereinheitlicht der Fachhochschulrat die dienstrechtlichen Bedingungen.

Übernahme der HWVB

§ 49. Die Regierungen der Vertragskantone schliessen die Verträge zur Übernahme der HWVB durch die FHBB.

² Die bisherigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HWVB können die Versicherung in der Pensionskasse des Kantons Basel-Stadt weiterführen.

Anforderungen an die Lehrkräfte

§ 50. Dozentinnen und Dozenten, welche die Anforderungen nach § 22 im Zeitpunkt der Übernahme nicht erfüllen, können zur Fortbildung verpflichtet werden.

Beilegung von Streitigkeiten

§ 51. Streitigkeiten zwischen den Vertragskantonen aus diesem Vertrag sollen womöglich einvernehmlich beigelegt werden.

² Ist eine Verständigung nicht möglich, so entscheidet ein aus drei Personen bestehendes Schiedsgericht endgültig.

³ Jede Partei bezeichnet im Streitfall eine Richterin oder einen Richter, die zusammen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden bestimmen. Können sie sich nicht einigen, so wird die vorsitzende Richterperson von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Schweizerischen Bundesgerichts bestimmt.

Dauer des Vertrags

§ 52. Dieser Vertrag tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Parlamente der Vertragskantone sowie der Annahme in einer allfälligen Volksabstimmung in Kraft. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmen die Regierungen der Vertragskantone im gegenseitigen Einvernehmen.⁴⁾

² Der Vertrag gilt ab Inkrafttreten für fünf Jahre fest. Er ist nachher mit einer zweijährigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Schuljahres kündbar.

³ Im Falle der Kündigung einigen sich die Vertragskantone über die Auflösung der FHBB. Dabei ist den Anteilen der von den Kantonen eingebrachten Güter Rechnung zu tragen.

Basel, den 17. Dezember 1996

Im Namen des Regierungsrates
des Kantons Basel-Stadt
Der Präsident: Jörg Schild
Der Staatsschreiber: Dr. Robert Heuss

Liestal, den 26. November 1996

Im Namen des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft
Der Präsident: Eduard Belser
Der 2. Landschreiber: Dr. Alex Achermann

⁴⁾ Wirksam seit 1. 8. 1997.